

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

**Bundessparte Bank und Versicherung**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 70/Dr. Egger	3137	9.1.2023

## **FMA-Begutachtungsentwurf Rundschreiben Fit & Proper**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf für ein Fit & Proper-Rundschreiben dürfen wir namens der österreichischen Kreditwirtschaft die nachfolgenden Anmerkungen und Anliegen übermitteln.

### **I. Allgemeine Ausführungen**

Vorweg dürfen wir anmerken, dass in der Branche Unverständnis darüber besteht, dass teilweise lange tätige Vorstände sich erneut einem Fit & Proper Test unterziehen müssen.

Wir möchten zudem festhalten, dass die EBA/GL/2021/06 betonen, dass die Aufsichtsverfahren sicherstellen sollen, dass wiederbestellte Mitglieder des Leitungsorgans durch die zuständige Behörde nur dann neu beurteilt werden, soweit eine Neubewertung erforderlich ist (vgl. Rz 173 EBA/GL/2021/06).

Wir schlagen daher vor, ein eigenes Kapitel im Zusammenhang mit einer „Reevaluierung“ von Mandatsträgern einzufügen. In diesem Kapitel könnte ausgeführt werden, in welcher Konstellation bzw. bei Verwirklichung welches Ereignisses eine Reevaluierung eines Geschäftsleiters, eines Aufsichtsratsmitglieds sowie bei einem Inhaber einer Schlüsselfunktion durchzuführen sein soll.

### **II. Ausführungen zu einzelnen Rz des Entwurfs**

#### **1. Rz 103 - Ausgestaltung des Vergütungsausschusses**

Auf der Grundlage der neu eingefügten Rz 103 des RS-Entwurfs sollen im Vergütungsausschuss zumindest zwei unabhängige Mitglieder vertreten sein, wobei der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in allen Instituten die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs 5b BWG zu erfüllen haben. Für Kreditinstitute, die gemäß § 23c und § 23d BWG als systemrelevant eingestuft wurden, soll gelten, dass sowohl die Mehrheit der Mitglieder als auch der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte unabhängig sein müssen.

##### **1.1. Zusammensetzung**

Die Vorgabe zur Zusammensetzung des Vergütungsausschusses bei global systemrelevanten Instituten („G-SIBs“) und anderen systemrelevanten Banken („O-SIBs“) basiert laut Fußnote 84 des FMA-Entwurfs auf Rz 55 der EBA-Guidelines für solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2021/04), wonach bei G-SIBs und O-SIBs dem Vergütungsausschuss mehrheitlich unabhängige Mitglieder angehören und der Vorsitz von einem unabhängigen Mitglied geführt werden soll.

Der österreichische Gesetzgeber hat die rechtlichen Vorgaben der Art 95 und 75 Abs 2 CRD zur Zusammensetzung des Vergütungsausschusses richtlinienkonform in § 39c Abs 3 BWG umgesetzt. Auf Basis dieser Bestimmung ist bei allen Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs 4 BWG (Bilanzsumme höher als EUR 5 Mrd) vorgesehen, dass lediglich der/die Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der sog. Vergütungsexperte unabhängig (im Sinne der Unabhängigkeitsdefinition in § 39c BWG) sein müssen. Somit finden die Anforderungen der Rz 55 der EBA-Leitlinien hinsichtlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses bei G-SIBs und O-SIBs in den diesbezüglichen maßgeblichen nationalen Vorgaben des § 39c Abs 3 BWG (der im Zuge des Erlasses der EBA-Leitlinien auch bewusst nicht novelliert wurde) ganz offenkundig keine Deckung. Die Wortlautinterpretation des § 39c Abs 3 BWG führt vielmehr zu einem klaren Widerspruch mit Rz 103 des RS-Entwurfs der FMA.

Auch der in Fußnote 4 des RS-Entwurfs verankerte Verweis auf § 69 Abs 5 BWG, wonach die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben ua die von der EBA beschlossenen Leitlinien anzuwenden habe und daher das BWG durch die FMA im Sinne der Publikationen der EBA ausgelegt werde, taugt zur Rechtfertigung der Anforderungen der Rz 103 nicht. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur darf eine Interpretation von nicht unmittelbar anwendbarem Unionsrecht (wie zB EBA-Guidelines) nicht zu einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts führen<sup>1</sup> und den normativen Gehalt der nationalen Regelungen grundlegend neu bestimmen<sup>2</sup>.

Die Rz 103 geht zudem mit einer massiven Einschränkung für die Besetzung des Vergütungsausschusses einher und verletzt in verfassungswidriger Weise (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK, Art 17 EU-Grundrechtecharta) die zentrale Befugnis des Eigentümers zur Besetzung maßgeblicher Positionen in einem KI.

Eine dermaßen grundlegende Änderung der Anforderungen an die Ausgestaltung des Vergütungsausschusses bedürfte zwingend einer verfassungskonformen Novellierung des § 39c Abs 3 BWG. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben der FMA auch nicht abgeleitet werden (siehe explizit Rz 2 des Entwurfs). **Ohne ein Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers gelten die Unabhängigkeitsanforderungen im Vergütungsausschuss (im Sinne der Unabhängigkeitsdefinition in § 39c BWG) somit weiterhin nur für den Vorsitzenden und den Vergütungsexperten. Diesem Umstand sollte auch im Fit & Proper-Rundschreiben der FMA Rechnung getragen werden.**

Als detaillierte Ergänzung zu diesen Ausführungen zur Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sei auf das im März 2022 der FMA übermittelte Rechtsgutachten von Prof. Kalss über die Auslegung von § 39c BWG zur Zusammensetzung des

---

<sup>1</sup> Siehe EuGH Rs C-282/10 *Dominguez* Rz 24; EuGH Rs C-378/07 *Angelidaki ua* Rz 199.

<sup>2</sup> So OGH 4 Ob 120/10s; OGH 9 Ob 31/15x.

Vergütungsausschusses im Lichte der Leitlinien der EBA zur soliden Vergütungspolitik verwiesen.

## 1.2. Unabhängigkeitskriterium

Darüber hinaus sollen gemäß Rz 103 zur Erfüllung des Unabhängigkeitsbegriffs im Vergütungsausschuss die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs 5b BWG maßgeblich sein. Diese Anforderung stellt eine Umdeutung des bisherigen Verständnisses der Unabhängigkeit für den Vergütungsausschuss dar.

Nach § 39c Abs 3 letzter Satz BWG darf Vorsitzender des Vergütungsausschusses oder Vergütungsexperte nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsleiter oder leitender Angestellter (§ 80 AktG) des betreffenden Kreditinstitutes war oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

Somit wird beim Vergütungsausschuss - anders als beim Risikoausschuss (§ 39d Abs 5 BWG) - in § 39c Abs 3 letzter Satz BWG nicht auf den formalen Unabhängigkeitsbegriff des § 28a Abs 5b BWG verwiesen. § 39c Abs 3 letzter Satz BWG knüpft bekanntlich statisch auf das Begriffsverständnis der EBA in deren Leitlinien zur soliden Vergütungspolitik aus 2015 (EBA/GL/2015/22) an.

Dem Vergütungsausschuss liegt demnach ein anderes Regelungskonzept des Gesetzgebers zur Definition der Unabhängigkeit des Vorsitzenden und des Vergütungsexperten zugrunde. Um davon abzugehen, hätte es auch in diesem Punkt einer Novellierung des § 39c Abs 3 BWG nach dem Vorbild des § 39d Abs 5 BWG (Unabhängigkeitsanforderungen beim Risikoausschuss für systemrelevante Institute) bedurft, der im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Mehrheit der Mitglieder und des Vorsitzenden beim Risikoausschuss in G-SIIs und O-SIIs explizit auf die Unabhängigkeitsanforderungen „im Sinne des § 28a Abs. 5b“ verweist.

**Ohne ein Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers gilt das bisherige Verständnis der Unabhängigkeitskriterien für den Vorsitzenden und den Vergütungsexperten damit weiterhin unverändert. Dies sollte auch im Fit & Proper-Rundschreiben der FMA berücksichtigt werden.**

Als detaillierte Ergänzung zu diesen Ausführungen zum Unabhängigkeitsbegriff sei auf das im März 2022 der FMA übermittelte Rechtsgutachten von Prof Kalss über die Auslegung von § 39c BWG zur Zusammensetzung des Vergütungsausschusses im Lichte der Leitlinien der EBA zur soliden Vergütungspolitik verwiesen (siehe insbesondere Abschnitte 2.4. bis 2.6.).

**Aus all diesen Gründen sollte Rz 103 wie folgt angepasst werden:**

„(103) Im Vergütungsausschuss sind zumindest zwei unabhängige Mitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in allen Instituten die Unabhängigkeitskriterien des ~~§ 28a Abs. 5b § 39c Abs. 3 BWG erfüllen (vgl. § 39c Abs. 3 BWG).~~ **Für Kreditinstitute, die gemäß § 23c und § 23d BWG als systemrelevant eingestuft wurden, gilt, dass sowohl die Mehrheit der Mitglieder als auch der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte unabhängig sein müssen.**“

**Anliegen der Fondsbranche zu Rz 103:**

Aus Sicht der Fondsbranche ist auch der Adressatenkreis der Rz 103 nicht eindeutig abgegrenzt. Denn Rz 103 bezieht sich auf „alle Institute“. UE können die Vorgaben aber nur

für den Vergütungsausschuss gem § 39c BWG relevant sein, aber nicht für jene nach § 17b InvFG bzw Z 3 Anlage zu § 11 AIFMG und damit nicht für OGAW-Verwaltungsgesellschaften gelten: Denn § 17b InvFG enthält keine § 39c Abs 3 letzter Satz BWG vergleichbare Regelung („Vorsitzender des Vergütungsausschusses oder Vergütungsexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsleiter oder leitender Angestellter (§ 80 AktG) des betreffenden Kreditinstitutes war oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.“). In § 17b InvFG heißt es bloß, dass die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses eine unabhängige und integre Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis zu ermöglichen hat. Z 3 Anlage zu § 11 AIFMG schließt bloß aus, dass Mitglieder des Leitungsorgans mit Führungsaufgaben im Vergütungsausschuss vertreten sind.

Auch die ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie (ESMA/2016/575-DE) bzw. die ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD (ESMA/2013/232) enthalten keine vergleichbare Regelung. Die Formulierung in diesen Leitlinien (ESMA/2016/575-DE Rz 60ff) lässt auf eine Unabhängigkeit von den Führungskräften schließen und wird dort ausdrücklich angeordnet, dass der Vorsitzende des Vergütungsausschusses keine operativen Managementaufgaben hat. Weiter wird der Begriff „Unabhängigkeit“ hier nicht definiert. Die Verweise in Rz 103 beziehen sich bloß auf die EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/04); die ESMA-Leitlinien gehen für Verwaltungsgesellschaften aber vor (siehe FN 15 des Konsultationsentwurfs).

Wir ersuchen daher um eine Klarstellung, dass Rz 103 jedenfalls nicht für OGAW-Verwaltungsgesellschaften gilt.

## **2. Rz 22 iVm Rz 44 bis 46 - Individuelle Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten**

### **2.1 Rz 22 iVm Rz 46 - Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen**

Auf Basis der Rz 22 und 46 führt insbesondere ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) oder vergleichbarer Bestimmungen im Ausland in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut, auch wenn es sich um einen Versuch handelt, oder ein erhöhtes Risiko für solche Verstöße besteht, zu einer Überprüfung allfälliger Änderungen der Eignungsvoraussetzungen bei GL und AR-Mitgliedern durch die FMA. Ebenfalls anlassbezogen sollen in diesem Zusammenhang auch Leiter der internen Kontrollfunktionen einer nochmaligen Überprüfung des laufenden Vorliegens der Eignungsvoraussetzungen unterzogen werden können.

Vorweg dürfen wir festhalten, dass der Grundgedanke Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entschieden entgegenzuwirken, unsere vollste Unterstützung findet. Zutreffend ist, dass das BWG in § 70 Abs 4b (in nationaler Umsetzung des Art 91 Abs 1 UA 2 CRD V) die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen bei FM-GwG Verstößen nahelegt, wenn es dort heißt: *„Die FMA hat die Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 3 und 28a Abs. 5 insbesondere dann zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit einem Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht.“*

Trotzdem ist die geplante Konkretisierung von § 70 Abs 4b BWG in den Rz 22 und 46 uE in zweifacher Weise überschießend:

Zum Ersten wäre es überschießend, wenn jeder noch so unwesentliche Verstoß gegen das FM-GwG (zB ein Fehler bei der Anlage eines Neukunden) ein Überprüfungsverfahren durch die FMA erforderlich macht. In diese Richtung geht jedoch die vorliegende Formulierung der Rz 22 und 46. Streng genommen müsste sich die FMA den Rz 22 und 46 zufolge bei jedem bloßen Formalverstoß gegen das FM-GwG mit der Fitness und Propriety der Geschäftsleiter und sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder auseinandersetzen. Dies kann wohl auch nicht im Interesse der Aufsicht sein.

Zum Zweiten kann - selbst dann, wenn ein wesentlicher FM-GwG Verstoß vorliegt - die Überprüfung iSd § 70 Abs 4b BWG schnell abgeschlossen sein. Handelt es sich zB um eine Pflichtverletzung durch den an sich geeigneten und bislang tüchtigen verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG) und besteht kein Hinweis, dass der Aufsichtsrat in diese Thematik in irgendeiner Weise eingebunden war oder dass ihn ein Kontrollversagen oder eine Mitverantwortung für ein Organisationsverschulden trifft, so macht es wenig Sinn aus diesem Anlass die Fitness und Propriety sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder zu überprüfen. Nicht einmal die Geschäftsleitung muss jeden Handgriff eines allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten überwachen. Die FMA sollte dem Gesetzeswortlaut des § 70 Abs 4b BWG daher dadurch gerecht werden, dass sie im Falle von schwerwiegenden schuldhaften Verstößen gegen das FM-GwG überprüft, ob es Indizien für ein Organisations- oder Überwachungsverschulden auf Seiten der Geschäftsleiter und/oder der Aufsichtsratsmitglieder gibt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann sie die Eignungsprüfung schon an dieser Stelle beenden. Gibt es hingegen Indizien für ein Organisations- oder Überwachungsverschulden, dann macht es Sinn die Eignungsvoraussetzungen bei den einzelnen Organwaltern weiter zu überprüfen.

Zudem sollte auch den Ausführungen in den Abschnitten 3.6.2 (Feststellungen) und 5.3.3. (Allgemeine Anhaltspunkte, ob eine neue Tatsache zur einer Neubewertung führt oder nicht) des EZB Fit & Proper-Leitfadens Rechnung getragen werden. Diese führen aus, (erst) in welchem Stadium bzw. (erst) in welcher Konstellation Verstöße bzw. Verfahren im Zusammenhang mit Geldwäsche zu berücksichtigen sind.

**Rz 22 erster Satz und Rz 46 sollten daher wie folgt angepasst werden:**

„(22) Insbesondere ein begründeter Verdacht auf einen **wesentlichen** Verstoß gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) oder vergleichbare Bestimmungen im Ausland in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut, auch wenn es sich um einen Versuch handelt, oder ein erhöhtes Risiko für solche Verstöße besteht, führt zu einer Überprüfung allfälliger Änderungen der Eignungsvoraussetzungen bei Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern (§ 70 Abs. 4b letzter Absatz BWG) durch die FMA. **Im Zuge dessen wird in einem ersten Schritt geprüft, ob Indizien für ein Organisations- oder Überwachungsverschulden vorliegen. Bejahendenfalls folgen in einem zweiten Schritt weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen.**“

„(46) Bei einem begründeten Verdacht auf einen **wesentlichen** Verstoß gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) oder vergleichbare Bestimmungen im Ausland im Zusammenhang mit dem Kreditinstitut werden von der FMA nach § 70 Abs. 4b BWG bei Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats etwaige Änderungen der Eignungsvoraussetzungen überprüft. **Im Zuge dessen wird in einem ersten Schritt geprüft, ob Indizien für ein Organisations- oder Überwachungsverschulden vorliegen. Bejahendenfalls folgen in einem zweiten Schritt weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen.**“

## 2.2 Rz 44 und 45 - Verantwortung für die Einhaltung des FM-GwG

Sowohl die Überschrift von Kapitel 8 als auch Rz 44 und 45 in der geplanten Neufassung erwecken den Eindruck, als wären bei einem begründeten Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stets alle Organmitglieder (Geschäftsleiter, Aufsichtsratsvorsitzender, einfache Aufsichtsratsmitglieder) gleichermaßen, und zwar verschuldensunabhängig dafür verantwortlich. Dies ist rechtlich in der Form nicht haltbar. Zunächst ist festzuhalten, dass nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen die Organmitglieder nur für individuell vorwerfbares Verhalten „haften“, also zivilrechtlich verantwortlich sind. Es trifft sie keine „verschuldensunabhängige Erfolgshaftung“.<sup>3</sup> Zum Zweiten ist es zwar richtig, dass es eine sogenannte Kontrollverantwortung gibt, die auch bei Aufgabenteilung zu einer Haftung führen kann (dh, man darf sich nicht blind auf die Arbeit anderer verlassen, sondern muss sich informieren und deren Tätigkeit stichprobenartig kontrollieren und einer Plausibilitätskontrolle unterziehen). Die primäre Verantwortung bleibt aber bei der zuständigen Person.<sup>4</sup>

Ebenso wie die gesellschaftsrechtliche Verantwortung setzt auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zumindest fahrlässiges Verhalten voraus (§ 5 Abs 1 VStG). Allerdings wird Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG bei Ungehorsamsdelikten vermutet.<sup>5</sup> Durch BGI I 2018/57 wurde in § 5 VStG ein neuer Abs 1a eingefügt, wonach die eben geschilderte Verschuldensvermutung dann nicht greift, wenn die (einzelne) Verwaltungsübertretung - wie dies bei Verstößen gegen das FM-GwG der Fall ist - mit einer Geldstrafe von über EUR 50.000 bedroht ist. Denn in diesem Fall erreicht die Tat eine Gravität, bei der ein Verschulden nicht ohne weiteres anzunehmen ist.<sup>6</sup> Den Materialien<sup>7</sup> zu § 5 Abs 1a VStG zufolge soll ein Verschulden dann nicht anzunehmen sein, „wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den

---

<sup>3</sup> Vgl etwa zur Haftung von Vorstandsmitgliedern einer AG *J. Reich-Rohrwig/K. Grossmayer in Artmann/Karollus, AktG*<sup>6</sup> § 84 Rz 369 mwN: „Ein Vorstandsmitglied haftet der AG nach § 84 Abs 2 für jede Pflichtverletzung, die es bei Ausführung seiner Tätigkeit als Mitglied des Organs ‚Vorstand‘ begeht. Grundlage der Haftung ist die individuell vorwerfbare eigene Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds. Das Verhalten von Vorstandskollegen wird dem Vorstandsmitglied nicht zugerechnet.“

<sup>4</sup> Vgl etwa zur abgestuften Verantwortlichkeit bei den Vorstandsmitgliedern einer AG *J. Reich-Rohrwig/K. Grossmayer in Artmann/Karollus, AktG*<sup>6</sup> § 84 Rz 364 mwN: „Zur Einschränkung der Verantwortlichkeit bei Geschäftsverteilung (Ressortverteilung): Die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern hebt zwar die Pflichtenbindung unzuständiger Vorstandsmitglieder nicht generell, wohl aber durchaus für den Einzelfall auf. Die Geschäftsverteilung verändert und reduziert die Leitungsaufgabe für die ressortunzuständigen Vorstandsmitglieder inhaltlich zu einer bloßen Aufsichts- oder Überwachungspflicht für die fremden Ressortbereiche („abgestufte Verantwortlichkeit“). Vgl auch Ris-Justiz RS0023840: „Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, können die Aufgaben der Geschäftsführung, unter ihnen verteilt werden. Eine zulässige Geschäftsverteilung wirkt sich jedenfalls im Innenverhältnis auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Geschäftsführer aus, denn jeder Geschäftsführer trägt dann zunächst für sein ihm zugewiesenes Arbeitsgebiet die volle Verantwortung. Hinsichtlich der einem anderen Geschäftsführer zugewiesenen Bereiche tritt insofern eine Entlastung ein, als es dem Geschäftsführer auf Grund der Geschäftsverteilung verwehrt ist, in den anderen Geschäftsführern zugewiesenen Tätigkeitsbereich einzugreifen.“

<sup>5</sup> Siehe ausführlich *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG*<sup>2</sup> § 5 Rz 5 ff.

<sup>6</sup> ErläutRV 193 BlgNr 26. GP 5.

<sup>7</sup> ErläutRV 193 BlgNr 26. GP 5.

Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc) regelmäßig kontrolliert wird. Eine qualitätsgesicherte Organisation liegt etwa vor, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wird.“

Wurde also zB ein für das FM-GwG verantwortlicher Beauftragter bestellt, so ist primär dieser für FM-GwG Verstöße verantwortlich und nicht die Geschäftsleiter und schon gar nicht jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass das FM-GwG in den §§ 34, 35 nur die Verantwortlichen nach § 9 VStG und die juristische Person mit Strafe bedroht, nicht aber die Aufsichtsratsmitglieder. Zudem ist zu erwähnen, dass bereits vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts (vgl § 99 AktG iVm § 84 AktG) alle Mitglieder des Aufsichtsrats die Pflicht haben, gegen rechtswidriges Verhalten im Unternehmen oder des Vorstands einzuschreiten. Sie haben fehlerhaftes oder gesellschaftsschädigendes Verhalten abzuwenden. Stellen die Mitglieder Mängel in der Geschäftsführung z.B. im Zusammenhang bei der Adressierung von AML-Risiken fest, haben sie alle laut Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese abzustellen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied unterliegt zudem ab Annahme der Bestellung der organschaftlichen Treuepflicht. Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft loyal zu verhalten und bei seinem Handeln stets das Unternehmensinteresse als oberste Leitschnur zu beachten. Aus dieser Treuepflicht ergeben sich Handlungs- und auch Unterlassungspflichten.

**Rz 45 letzter Satz** lautet „*Dies gilt auch für Fälle des begründeten Verdachts auf Betrug oder andere strafrechtlich relevante Feststellungen in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut.*“ Diese neue Anforderung ist uE überschießend:

Soweit in den EBA/GL/2021/06 von „**begründetem Verdacht**“ die Rede ist, geht es um die Frage der Eignung, nicht der Verantwortung (wie in Kapitel II.B.8. des RS-Entwurfes). Zudem reicht ein begründeter Verdacht als Prüfungsmaßstab iSd EBA/GL/2021/06 ausschließlich im Kontext der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (vg. Rz 26, 31,36,146,147,154 etc.) aus. Andere Straftaten (als jene mit ML/TF-Bezug) sollen gemäß den EBA/GL/2021/06 hingegen nur bei der „*Bewertung des Leumunds, der Aufrichtigkeit und der Integrität*“ Berücksichtigung finden, soweit (!) sie Gegenstand von (strafgerichtlichen) Verurteilungen oder laufender Strafverfolgung sind (vgl. Rz 74 lit. a EBA/GL/2021/06). Ein begründeter Verdacht reicht somit nur, wenn es deswegen zur „*laufenden Strafverfolgung*“ kommt. Nicht ausreichend sind in diesem Zusammenhang hingegen Feststellungen von Aufsichtsbehörden, externen Prüfern und Berufsverbänden.

Der Passus „**Betrug oder andere strafrechtlich relevante Feststellungen**“ legt jedoch die Vermutung nahe, dass die FMA nicht zwischen strafgerichtlichen Verurteilungen und laufender Strafverfolgung (vgl. Rz 74 lit. a EBA/GL/2021/06) und „*Feststellungen von Aufsichtsbehörden oder Berufsverbänden*“ (vgl. Rz 74 lit.b EBA/GL/2021/06) differenziert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bereits in der Überschrift von **Kapitel II.B.8.** („Individuelle Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten“) keine saubere Trennung zwischen Eignung/Verantwortung sowie Straftat/Feststellung vorgenommen wird und im Ergebnis damit über die Anforderungen der EBA/GL/2021/06 hinausgegangen wird.

Die Überschrift zu Kapitel 8 und die Rz 44 und 45 sollten daher wie folgt angepasst werden:

„8. **INDIVIDUELLE** VERANTWORTUNG BEI VERDACHT AUF GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG UND ANDERE STRAFTATEN

(44) Sämtliche Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die ihnen obliegenden Aufgaben ~~sowohl individuell als auch kollektiv~~-verantwortlich. Sie haben ausreichendes Verständnis und ausreichende Kenntnisse betreffend die Struktur und die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle des Kreditinstituts, seiner Geschäfte, seiner Risiken und der Risikomanagementstrategie (*Know-your-structure*). Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ausreichende Informationen haben, um zu Entscheidungen aktiv beizutragen und sie kritisch zu hinterfragen. Die Tatsache, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates beispielsweise aufgrund der funktionalen Aufgabenteilung innerhalb des Organs nicht primär für einen Bereich zuständig ist bzw. nicht die alleinige Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich trägt, **führt zwar zu einer abgestuften Verantwortlichkeit, entbindet es aber nicht von jeglicher** Verantwortung für die Entscheidungen bzw. das Tätig- oder Untätig-Werden des jeweiligen Organs.

(45) Daraus folgt, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates, das in dem Kreditinstitut eine Position zu dem Zeitpunkt innehat, zu dem in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut der begründete Verdacht besteht, dass Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stattfinden oder diese Straftaten versucht werden oder ein erhöhtes Risiko dafür besteht, aus aufsichtsrechtlicher Sicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, **sofern es für diesen Bereich primär zuständig war oder gegen bestehende Organisations- oder Kontrollpflichten verstoßen hat selbst wenn keine Verbindung zwischen den jeweiligen Funktionen, Zuständigkeiten und konkreten Verantwortlichkeiten des Mitglieds und den Umständen, die zu dem begründeten Verdacht führen, besteht. Dies gilt auch für Fälle des begründeten Verdachts auf Betrug oder andere strafrechtlich relevante Feststellungen in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut.**“

### 3. Rz 34 letzter Satz und Rz 36 - Information über Interessenkonflikte

Die Regelung in Rz 34 sieht vor, dass alle tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte, inklusive allfälliger (Milderungs-)Maßnahmen, der FMA schriftlich zur Kenntnis gebracht werden sollen. Für diese Anforderung existiert jedoch keine rechtliche Grundlage, auf dessen Basis diese Verpflichtung in einem Rundschreiben der FMA verankert werden könnte. **Der letzte Satz der Rz 34 sollte daher bitte entfallen oder zumindest umformuliert werden:**

**„Im Zuge einer erstmaligen Anzeige sind alle tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Leitern von internen Kontrollfunktionen, inklusive allfälliger (Milderungs-)Maßnahmen, gem. den Vorgaben des ECB Guides to fit and proper assessments, offenzulegen. Nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Fit and Proper Verfahrens sind der FMA nur jene Interessenkonflikte zur Kenntnis zu bringen, die nach Einschätzung des Instituts die Eignungsvoraussetzungen des betroffenen Mitglieds beeinträchtigen könnten.“**



Nach unserem Verständnis der einschlägigen Bestimmungen der EBA GLs Fit and Proper nur jene Interessenkonflikte der FMA zur Kenntnis zu bringen, die Auswirkungen auf die Unvoreingenommenheit (und somit auf die Eignungsvoraussetzungen) des Mitglieds haben. RZ (85) EBA GLs Fit and Proper: *“Institutions should inform competent authorities if an institution has identified a conflict of interest that may impact the independence of mind of a member of the management body, including the mitigating measures taken.”* Nur im Zuge der erstmaligen Anzeige eines Mitglieds oder Leiters einer internen Kontrollfunktion sind gem. ECB Guide to fit and proper assessments alle tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikte offenzulegen. Chapter 3.3.1. ECB Guide to fit and proper assessments: *“When submitting a fit and proper application, the supervised entity should provide information on all actual, potential or perceived conflicts of interest, whether or not it considers a conflict of interest to be material.”*

RZ (36)

Textvorschlag:

Wir regen an folgenden Satzteil zu ergänzen:

*„Marktübliche (nicht bevorrechtigte), besicherte und ordnungsgemäß bediente persönliche Kredite (z.B. Hypothekarkredit) sowie sonstige marktübliche, ordnungsgemäß bediente, persönliche (besicherte oder unbesicherte) Kredite bis zu einem Wert von EUR 200.000 sowie Beteiligungen bzw. sonstige Investments bis zu 1 % lösen in aller Regel keinen wesentlichen Interessenkonflikt aus und sind daher nicht der FMA zu kommunizieren.“*

Dies würde eine Klarstellung bedeuten, um die Übereinstimmung des Fit and Proper Rundschreibens mit den Vorgaben des *ECB Guides to fit and proper assessments (Fn.34)* sicherzustellen.

#### **4. Rz 49 - fachliche Eignung der Geschäftsleiter**

In Rz 49 sind jene Rechtsmaterien aufgelistet, welche die Geschäftsleiter „Kennen und Können“ sollten. Bei einigen Rechtsgebieten ist explizit in Klammer festgehalten, dass diese nur beherrscht werden müssen, sofern sie für das beaufsichtigte Institut relevant sind. UE sollte dieser Zusatz auch beim Bullet Point „Gruppenbetrachtung“ ergänzt werden. Es hat schlicht keinen Zweck, dass entsprechendes Wissen von Geschäftsleitern verlangt wird, deren KI nicht Teil einer KI-Gruppe ist.

**Rz 49 sollte daher wie folgt ergänzt werden:**

„[...]“

Gruppenbetrachtung **(sofern auf das beaufsichtigte Kreditinstitut anwendbar),**

[...]“

#### **5. Rz 62 - fachliche Eignung des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Auch wenn dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine zentrale und wichtige Funktion zukommt, ist es uE trotzdem wichtig hervorzuheben, dass er nicht 1:1 dieselbe fachliche Kompetenz haben muss wie die Geschäftsleiter eines KI. Die Gleichstellung von Aufsichtsratsvorsitzenden mit Geschäftsleitern hinsichtlich der erforderlichen banktheoretischen Kenntnisse entspricht nicht der Systematik des BWG. Während Geschäftsleiter im Rahmen ihres Hauptberufes die volle operative Verantwortung zu tragen haben, beschränken sich die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden neben des Strategie- und Governance-Dialoges primär auf die

Unternehmenskontrolle. Dies sollte sich daher bezüglich der Anforderungen sowohl inhaltlich als auch umfänglich in der RZ 62 widerspiegeln.

Rz 62 in der geplanten Neufassung erweckt aber derzeit sogar den umgekehrten Eindruck, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende mehr können muss als die Geschäftsleiter, wenn es dort heißt: „*Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über banktheoretische Kenntnisse der in den in Rz 48 aufgelisteten Gebiete und beherrscht die in Rz 49 angeführten Rechtsmaterien. Darüber hinaus kennt und versteht er [...].*“

Dieser pauschale Verweis auf die für die Geschäftsleiter geltenden Rz 48 und 49 liest sich so, als müsste der Aufsichtsratsvorsitzende die in Rz 48, 49 aufgelisteten Rechtsgebiete genauso gut können wie die Geschäftsleiter und „darüber hinaus“ auch noch zusätzliche Materien beherrschen. Dass der Aufsichtsratsvorsitzende mindestens genauso viel (wenn nicht sogar mehr) können muss als die Geschäftsleiter, kann uE nicht gewollt sein.

**Rz 62 sollte daher wie folgt angepasst werden:**

„(62) Der Aufsichtsratsvorsitzende **verfügt - ohne dass für ihn dieselben Anforderungen wie für Geschäftsleiter gelten** - über banktheoretische Kenntnisse der in den in Rz 48 aufgelisteten Gebiete und beherrscht **im angemessenen Umfang** die in Rz 49 angeführten Rechtsmaterien. Darüber hinaus kennt [...].“

#### **6. Rz 72 - fachliche Eignung für „einfache“ Aufsichtsratsmitglieder**

Auch die an die „einfachen“ Aufsichtsratsmitglieder gestellten Anforderungen werden nach dem Entwurf weiter verschärft. Nunmehr heißt es in Rz 72: „*Aufsichtsratsmitglieder verfügen über Grundkenntnisse der in Rz 48 angeführten Gebiete sowie der in Rz 49 angeführten Rechtsmaterien.*“ Hier wird also - ebenso wie beim Aufsichtsratsvorsitzenden - auf die für die Geschäftsleiter geltenden Bestimmungen verwiesen. Zwar findet sich hier die Einschränkung, dass nur Grundkenntnisse erforderlich sind. Der Katalog der zu beherrschenden Rechtsgebiete in den Rz 48 und 49 ist aber so umfassend, dass ihn ein ehrenamtlich tätiges Aufsichtsratsmitglied eines kleinen KI nicht einmal in Grundzügen beherrschen wird. Die Anforderungen sind für den Aufsichtsrat als Kollegialorgan zumutbar, nicht aber für jedes einzelne Mitglied.

**Rz 72 sollte daher wie folgt angepasst werden:**

„(72) **Die** Aufsichtsratsmitglieder verfügen **in ihrer Gesamtheit** über Grundkenntnisse der in Rz 48 angeführten Gebiete sowie der in Rz 49 angeführten Rechtsmaterien. Darüber hinaus verfügen Aufsichtsratsmitglieder [...].“

#### **7. Rz 102 / Verweis auf die KP-V**

Rz 102/FN 81 des Konsultationsentwurfs verweist auf „Institute gemäß § 7b KP-V 2015 idF BGBl II 435/2015. Um die Flexibilität des A-SRI Regimes nicht zu behindern, würden wir einen Verweis auf „die FMA Kapitalpuffer-V idF“ oä anregen. Die Liste der A-SRI-Quoten ist in der KP-V 2021 nicht mehr in § 7b geregelt, ferner sind Änderungen bei den betroffenen Instituten durchaus möglich.

#### **8. Rz 145 letzter Satz und 146 zweiter Satz - Fachliche Eignung Leiter BWG Compliance Funktion und Leiter der internen Revision**

In Rz 145 letzter Satz und Rz 146 zweiter Satz des RS-Entwurfs wird hinsichtlich der fachlichen Eignung des BWG-Compliance Officers bzw. des Leiters der internen Revision eine mindestens dreijährige Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart vorgeschrieben.

Weder in § 39 Abs 6 BWG (BWG Compliance Funktion) noch in § 42 Abs 1 BWG (interne Revision) ist eine solche Verpflichtung vorgesehen. Die angeführten Normen sehen lediglich eine Erfüllung der Vorgaben des § 5 Abs 1 Z 6 und 7 BWG durch den BWG-Compliance Officer bzw. Leiter der internen Revision vor. Das Erfordernis einer dreijährigen Berufserfahrung ist in § 5 Abs 1 Z 8 BWG geregelt, worauf die einschlägigen Vorgaben aber nicht verweisen. Den eingangs genannten Anforderungen des FMA-Entwurfs fehlt daher die rechtliche Deckung. Darüber hinaus ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung auch nicht für die anderen Leiter der internen Kontrollfunktionen vorgesehen<sup>8</sup>.

Ausführungen zu einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart finden sich in den FMA Mindeststandards für die Interne Revision zwar in Rz 36. Anzumerken ist diesbezüglich jedoch, dass es sich hierbei um Mindeststandards handelt, welche neben der Auslegung der gesetzlichen Norm ebenso „Best Practice“-Ansätze beinhalten. Da in § 42 Abs 1 BWG keine gesetzliche Normierung bzgl. der dreijährigen Tätigkeit gegeben ist, sind die Ausführungen in den FMA MS somit als Best Practice Vorgabe anzusehen. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Fit & Proper Rundschreiben jedoch um ein Rundschreiben der FMA handelt, welches die gesetzlichen Vorgaben auslegt, darf die Festlegung der Anzahl an Jahren nicht vorgesehen werden.

**In Rz 145 letzter Satz und Rz 146 zweiter Satz sollte die Wortfolge „mindestens dreijährigen“ durch das Wort „mehrjährigen“ ersetzt werden.**

#### **9. Rz 146 zweiter Satz - Kenntnisse des Leiters der internen Revision**

In Rz 146 zweiter Satz wird ausgeführt, dass der Leiter der IR über Kenntnisse insbesondere bezüglich auf „alle Rechtsnormen zur internen Governance sowie zur formellen und materiellen Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens“ verfügen muss.

Weder § 42 BWG noch Rz 36 der FMA MS zur internen Revision, auf die in der Fußnote 110 des FMA-Entwurfs verwiesen wird, ist eine derartige Auflistung spezifischer Rechtsnormen zu entnehmen.

**Rz 146 zweiter Satz sollte daher entfallen.**

#### **10. Rz 173 zweiter Satz - Anzeigepflicht bei Abberufung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats**

Nach der bisherigen Interpretation und aufsichtlichen Praxis der FMA zum Anzeigetatbestand der „Änderungen in der Person des Vorsitzenden des Aufsichtsrats“ gemäß § 28a Abs 4 BWG ist die Abberufung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht vorgesehen (vgl. Rz 169 und FN 154 „alt“). Die nunmehr in Rz 173 vorgesehene Anzeigeverpflichtung halten wir auf Grund der folgenden Überlegungen für nicht erforderlich:

---

<sup>8</sup> Vgl dazu insb. auch FMA-Rundschreiben zur internen Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie FMA Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes und der DelVO (EU) 2017/565.

- Dass ein Kreditinstitut über einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats verfügt, ist bereits durch § 92 Abs 1 AktG sowie auf Grund von diversen Spezialgesetzen (z.B. § 24c GenG, § 17 Abs. 6 SpG) gewährleistet. Diese normieren, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter zu wählen hat. Diese Bestimmung finden sich demgemäß in den Satzungen der Kreditinstitute und Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse wieder.
- Die besonderen Anforderungen an die fachliche Eignung werden außerdem bereits durch
  - die Evaluierung der fachlichen und persönlichen Eignung des Vorsitzenden im Rahmen der Wahl durch die interne Fit & Proper Beurteilung nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie
  - die externe Beurteilung der FMA nach Anzeige des neu gewählten Aufsichtsratsvorsitzenden gewährleistet (z.B. Evaluierung der vorgelegten Informationen und Unterlagen zur fachlichen persönlichen Eignung durch die Aufsicht bzw. allfällige Fit & Proper Interviews).

Eine Anzeigeverpflichtung im Anschluss an die Abberufung/ein Ausscheiden leistet daher für die Sicherstellung der besonderen Anforderungen an die fachliche Eignung des Vorsitzenden keinen Nutzen.

- Die bestehende Anzeigeverpflichtung gemäß § 28a Abs 4 BWG bei Neuwahl eines Vorsitzenden des Aufsichtsrats lässt ohnedies auf eine erfolgte Abberufung/ein Ausscheiden schließen.
- § 28a Abs 4 erster Satz BWG, auf den in Rz 173 des RS-Entwurfs verwiesen wird, spricht lediglich davon jede Änderung in der Person des AR-Vorsitzenden der FMA schriftlich „zur Kenntnis zu bringen“.
- Im Gegensatz zur Abberufung von Geschäftsleitern besteht für eine Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28 Abs 4 BWG in der Incoming Plattform daher auch keine gesonderte technische Möglichkeit zur Einbringung der Anzeige.

**Rz 173 zweiter Satz sollte daher wie folgt formuliert werden:**

„(173) Um zu gewährleisten, dass ein Kreditinstitut jederzeit einen fachlich geeigneten Aufsichtsratsvorsitzenden hat, ist § 28a Abs. 4 BWG dahingehend auszulegen, dass sich eine **Anzeigepflicht Pflicht** der Institute **zur Zur-Kennntnis-Bringung** gegenüber der FMA bei einer Abberufung oder einem Ausscheiden aus anderem Grund für Aufsichtsratsvorsitzende ergibt.“

## **11. Rz 176**

In Rz 176 schlagen wir im Sinne des Proportionalitätsprinzips und im Einklang mit § 5 Abs. 4 BWG vor, im letzten Satz den Schwellenwert mit EUR 5 Mrd. festzulegen: „Bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von weniger als EUR 5 Mrd. kann von einem Fit & Proper Test abgesehen werden, wenn...“.

## **12. Rz 181 - Aufsichtsmaßnahmen bei zweimalig negativem F&P-Test**

In Rz 181 letzter Satz wird ausgeführt, dass bei zweimalig negativem Fit & Proper Testergebnis, der FMA Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Rz 181 sollte dahingehend ergänzt werden, welche Art von Aufsichtsmaßnahmen seitens FMA in diesem Fall angedacht sind.

### **13. Rz 180 letzter Satz - Kommunikation des Fit & Proper-Testergebnisses**

Da die Randziffern vor Rz 180 sowohl von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern als auch von Leitern interner Kontrollfunktionen sprechen, wird angeregt, den letzten Satz der Rz 180 wie folgt auszugestalten:

„Das Ergebnis des Fit & Proper Tests wird dem geprüften **Organ Kandidaten** am Ende mündlich kommuniziert.“

### **14. Rz 4 - neu eingefügter letzter Satz:**

Der Verweis auf Kapitel II.G.3. geht hinsichtlich des Prüfungsausschusses ins Leere, da der Prüfungsschuss in Kapitel II.G.3. (Rz 102 bis 104) nicht erwähnt wird. Der Verweis auf den Prüfungsausschuss in Rz 4 sollte entfernt werden, da an diesen keine Unabhängigkeitsanforderungen gemäß § 28a Abs 5b BWG gestellt werden und ein Verweis auf die Unabhängigkeitsanforderung des § 63a BWG nicht klar wäre.

### **15. Unterlagen**

Die Änderungen in Anhang 1 wären ein guter Anlass, um für SIs unter direkter Beaufsichtigung der EZB eine Fußnote (wieder-)einzufügen (FN 125 gF), wonach bei Entsprechung der Vorgaben gemäß EZB Fit & Proper Fragebogen/Einmeldung über das IMAS Portal der EZB keine abweichenden Dokumente gemäß Anhang 1 Fit & Proper Rundschreiben zur Erfüllung der Anzeigeverpflichtungen des § 73 BWG erforderlich sind. Dies würde SIs administrativ entlasten und eine Doppelgleisigkeit beseitigen (zB Ergänzung FN 139). Wir möchten weiters anmerken, dass manche der Unterlagen nicht verfügbar sein könnten (zB 8. und 9.: bei Zurücklegung eines Aufsichtsratsmandats kann kein Protokoll zur Beschlussfassung übermittelt werden). Wir regen daher die Ergänzung von „soweit vorhanden“ an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und um einen Gesprächstermin mit der FMA zum Begutachtungsentwurf, um unsere vorgebrachten Bedenken und Ausführungen nochmals erörtern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung